



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CVI. Kurfürst Joachim verschreibt abgebrannten Bürgern zu Soldin auf 6
Jahr Erlaß ihrer Abgaben und Jnduld vor ihren Gläubigern, am 25. Mai
1535.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

allewege mit vleis gethan vnd hinforder wol thun können vnd sollen, vnd Inen vnd Iren nachkommen berurts priuilegium vnser forfarn seligen aus forflicher oberigkeith wißentlich vor vns, vnser Erben vnd nachkommen genediglichen confirmirt vnd bestetiget, Confirmiren vnd bestetigen das gegenwerdiglich, in crafft vnd macht ditzs briues. Doch wollen wir Inen durch disse vnser Confirmacion, auch verdeutzschunge an Irem Priuilegio nith weiter oder meher, dan dasselbige seins latinischen Inhalts vermag, verleyhen vnd gegeben haben, vnd wollen, das solich priuilegium In allen seinen puncten vnd clausuln tracks, vheste vnd vnuorbrochenlich solle gehalten werden, ferner vns, vnser Erben vnd nachkommen an vnserm vnd sonsten idermeniglich an seinen rechten vschedelich. Czu vrkunth mit vnserem anhangenden Ingefegell vorfygelt vnd geben zw Coln an der Sprew, Sonnabends nach qualimodogeniti, Nach Christi vnser hern geburt Im sunßzehen hundersten, darnach Ime drey vnd dreißigsten Jare.

Wolfgang ketwigk,
doctor, Cancellarius.

Nach dem Original des Solbner Stadtarchives.

CVI. Kurfürst Joachim verschreibt abgebrannten Bürgern zu Soldin auf 6 Jahr Erlaß ihrer Abgaben und Indult vor ihren Gläubigern, am 25. Mai 1535.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zw Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden hertzog, Burggraf zu Nurnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem briue vor vns, vnser Erben vnd nachkommen vnd sunst vor allermeniglich, die In sehn, horn oder lesen, Nachdem vnd als vnser liebe getrewen bürger vnd einwohener vnser Stad Soldin, als nemlich den dritten teil kurtz vorgangen sampt dem Rathuse daselbs durch grosse feures not an Iren heusern, wonungen vnd Irer hab vnd guttern merghlichen brandschaden gelitten vnd empfangen, wie leider vor augen, das wir deshalben aufz guten beweglichen vrsachen vnd Ire grosse notdurft angesehen, domit sie auch durch gotlich hulf dester ehr Ir Rathusz vnd alle Brandsteden wider bawen vnd zu besserung Irer nharung komen mogen, dieselben vnser bürger vnd einwoner, welche solchen brandschaden gelitten, samptlich vnd yden In sunderheit, wie die mit nhamen genant sein, gleicher gestalt ob sie hier Inne mit nhamen aufgedrückt weren, sechs Jar lang die negsten nach dato folgende vor Orbeten, Stadtschoffe, birgelt, zinz, pflicht vnd vnpflicht, wes sie zu geben schuldig, Desgleichen vor dieser itzigen zugesagten landsteuer vnd schofz den halben teil vnd nicht weiter vnd sunst vor alle vnd igliche Ir schuldiger vnd gleubiger befreiet, begnadet vnd vnser sicherung vnd gleit gegeben haben: Vnd wir befreihen, begnaden, sichern vnd gleitten sie in aller maßen, wie obsteet vnd vorherürt ist, in crafft vnd macht ditzs Brieffs, doch das dieselben verbranten, so wir also befreiet, Ir heuser vnd whonungen wider pawen vnd in warden bringen, auch sich mit Iren gleubigern nach Irem vermügen vnd gelegenheit vertragen vnd sie zufrieden stellen. Was sie aber von newen wider borgen, des sollen sie bezalung thun. Begeren daruf an alle vnd igliche geist-

liche vnd werntliche Richter, so hiermit angelant vnd erfucht werden, gutlich fynnende vnd an die werntlichen In funderheit ernstlich begerende, Ir wollet vber vnser burger vnd einwhoner gnant vnser Stadt Soldin, so solchen Brandtschaden gelitten, die bestimpten sechs Jar vber nicht Richten, auch Ir hab vnd guter nicht bekümmern noch vffhalten, sunder sie domit verschonen vnd dieser vnser befreihung stet, vhest vnd vnuerbrochen genießen vnd gebrauchen lassen vnd das nicht anders halten. Daran thun vns die Geistlichen gut gefallen. Zu den werntlichen wollen wir vns des gentzlich verlassen. Zu vrkunt mit vnserm anhangendem Ingesiegell vorliegelt vnd Geben zu Colln an der Sprew, am Tage Urbani, Cristi Geburt Taufent Fünffhundert vnd Im fünffvnddreißigsten Jare.

Nach dem Originale des Soldiner Stadtarchives.

CVII. Markgraf Johann bestätigt die Stadt Soldin, am 31. Januar 1536.

Von gots genaden Wir Johannes, Marggraffe zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraffe zu Nürnberg vnd fürste zu Rügen, Bekhennen öffentlich mit diesem vnserem briue für vns, vnser erben vnd nachkomenden Marggraffen zu Brandenburg vnd sunst vor Jedermeniglich, Nach deme vns vnser liebe getreuwen Bürgermeister vnd Rathman vnser Stadt Soldin vndertheniglich angefucht vnd gebeten, Das wir Inen alle Ire Priuilegien, freyheit vnd gerechtigkeit, auch alte gute gewonheiten, Damit sie von vnsern vorfaren den herfschaften befreyet vnd begnadet, gnediglich wolten confirmieren vnd bestettigen, Haben wir angesehen Ire gehorsame Pitt, auch vnderthenige trewe dienst, so sie vns vnd vnsern vorfarn Marggraffen zu Brandenburg vleyßig vnd willig gethan, Hinforder desten williger thun sollen vnd mogen, Vnd haben gemelten vnsern lieben getrewen Bürgermeister, Rathmanen, Wercken vnd gantzer gemeine der berürten vnser Stadt Soldin, die nw sein vnd in zukünftigen zeiten sein vnd komen werden, Confirmiret, bevehstiget vnd bestettiget, Confirmieren, bevehstigen vnd bestettigen, In crafft dis vnsern briues, alle Ire Priuilegien, gerechtigkeiten, freyheiten vnd alle gute gewonheiten, so sie vnd Ire vorfarn rechtmäßig vnd woll herbracht vnd bisher In gebrauch, vbung vnd besitz gehabt vnd noch haben, vnd wollen sie auch pleyben lassen bey ehren vnd gnaden, In aller maß, als sie damit an vns gekomen sein vnd als wir sie gefunden haben. Wir wollen Inen ouch halten alle Ire Priuilegia vnd briue, die sie haben von fursten vnd furstynnen, vnsern vorfarn, vnd der sie sich bisher zimlichen vnd redlichen gebraucht vnd noch Itzt In vbung vnd gebrauch haben vnd alles, wes wir Inen von rechts wegen bevehstigen vnd Confirmieren sollen vnd mogen, Doch vnns, vnsern erben vnd nachkomen an vnser oberkeit vnd rechten vnd sunst einem Jederman an seinen rechten onē schaden. Zu vrkhunt mit vnserm anhangenden Insigell besigelt vnd geben zu Custrin, montags nach Pauli bekerung, Nach christi geburt Im funffzehnhundersten vnd darnach Im sechs vnd dreißigsten Jare.

Commissio propria Illustris principis.

Frantz Nawman.

Nach dem Originale des Soldiner Stadtarchives.